

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 54

DIENSTAG, DEN 19. DEZEMBER

1978

| Tag          | Inhalt  | Seite |
|--------------|---|-------|
| 12. 12. 1978 | Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung .....   | 415   |
| 12. 12. 1978 | Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das staatliche Schulwesen und die staatlichen Aufgaben der Berufsbildung ..... | 419   |
| 12. 12. 1978 | Vierte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für Kaufleute an der Universität Hamburg .....                           | 421   |
| 12. 12. 1978 | Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für Volkswirte an der Universität Hamburg .....                          | 422   |

### Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Vom 12. Dezember 1978

Auf Grund von § 24 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 mit der Änderung vom 22. Juli 1976 (Bundesgesetzblatt I 1969 Seite 1634, 1976 Seite 1873) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer verordnet:

#### § 1

##### Gebührenanspruch

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat für die Ausführung der ihm nach dem Schornsteinfegergesetz und der Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten vom 21. Dezember 1971 mit den Änderungen vom 19. Juni 1973 und 17. Januar 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 247, 1973 Seite 222, 1978 Seite 30) übertragenen Arbeiten einen Anspruch auf Zahlung der folgenden Gebühren.

#### § 2

##### Gebührensätze für regelmäßig wiederkehrende Kehrarbeiten

(1) Die Kehrgebühr für regelmäßig wiederkehrende Kehrarbeiten an einem

- unbesteigbaren Rauchschorstein,
- besteigbaren Rauchschorstein,

- Abzugsschacht von gewerblichen Röstanlagen,
- Kaminrauchschorstein mit einem lichten Querschnitt von 400 bis 1800 cm<sup>2</sup> einschließlich,
- Schmiedeschornstein,
- Rauchschorstein, an den nur Feuerstätten angeschlossen sind, welche wegen zentraler Wärmeversorgung nicht mehr benutzt werden,

besteht aus der Grundgebühr des Absatzes 2 und dem Kehrzuschlag des Absatzes 3.

(2) Die Grundgebühr je Kehrung und Gebäude beträgt bei Anlagen im Sinne von Absatz 1 bei Gebäuden mit

|  |           |
|--|-----------|
| einem Geschoß .....  | 6,90 DM,  |
| zwei Geschossen .....  | 8,20 DM,  |
| drei Geschossen .....  | 9,50 DM,  |
| vier Geschossen .....  | 10,70 DM, |
| fünf Geschossen .....  | 12,80 DM, |
| mehr als fünf Geschossen<br>für jedes weitere Geschoß zusätzlich ..... | 1,60 DM.  |

(3) Der Kehrzuschlag beträgt je Kehrung und Schornsteinzug bei Anlagen im Sinne von Absatz 1

|   |                  |
|---|------------------|
| Buchstaben a, c, e und f bei Gebäuden mit einem Geschoß .....       | 0,50 <i>DM</i> , |
| zwei Geschossen .....   | 0,90 <i>DM</i> , |
| drei Geschossen .....   | 1,40 <i>DM</i> , |
| vier Geschossen .....   | 1,80 <i>DM</i> , |
| fünf Geschossen .....   | 2,30 <i>DM</i> , |
| mehr als fünf Geschossen für jedes weitere Geschoß zusätzlich ..... | 0,50 <i>DM</i> , |
| Buchstaben b und d je Geschoß .....                                 | 2,70 <i>DM</i> . |

Sind bei Anlagen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b an den Rauchschornstein ölbefeuerte Feuerstätten angeschlossen, so beträgt der Kehrzuschlag 5,— *DM* je Kehrung und Geschoß.

(4) Die Kehrgebühr für regelmäßig wiederkehrende Kehrarbeiten beträgt je Kehrung und Schornsteinzug bei

|   |                   |
|---|-------------------|
| a) einem unbesteigbaren Rauchkanal für das erste angefangene Meter .....  | 4,90 <i>DM</i> ,  |
| für jedes weitere angefangene Meter .....   | 1,20 <i>DM</i> ,  |
| b) einem besteigbaren Rauchkanal für das erste angefangene Meter .....  | 11,30 <i>DM</i> , |
| für jedes weitere angefangene Meter .....   | 4,10 <i>DM</i> ,  |
| c) einem senkrecht geführten in einen Sammelschornstein einmündenden unbesteigbaren Rauchkanal (Sauger) .....   | 6,90 <i>DM</i> ,  |
| d) einem besteigbaren Rauchschornstein einer gewerblichen Räumerei für das erste angefangene Meter .....  | 11,30 <i>DM</i> , |
| für jedes weitere angefangene Meter .....   | 4,10 <i>DM</i> ,  |
| e) einem Entlüftungsschornstein einer gewerblichen Räumerei für das erste angefangene Meter .....   | 4,90 <i>DM</i> ,  |
| für jedes weitere angefangene Meter .....   | 1,20 <i>DM</i> ,  |
| f) gewerblichen Räucherarkaden, Räucheröfen, Räucherschrank, Darranlagen, Trockenkammern und dergleichen sowie deren Rauchkanäle je angefangenes m <sup>2</sup> Reinigungsfläche .....  | 4,70 <i>DM</i> ,  |
| g) einem Rauchfang einer gewerblichen Räumerei je angefangenes m <sup>2</sup> Reinigungsfläche .....  | 4,70 <i>DM</i> ,  |
| h) einem Abzugskanal einer gewerblichen Röstanlage für das erste angefangene Meter .....  | 4,90 <i>DM</i> ,  |
| für jedes weitere angefangene Meter .....   | 1,20 <i>DM</i> ,  |
| i) einem Rauchkanal und der Schornsteinsohle eines Rauchgroßschornsteins mit Ausnahme des Rauchkanals und der Schornsteinsohle eines Großschornsteins einer gewerblichen Räumerei oder Darranlage je angefangenes m <sup>2</sup> Reinigungsfläche ..... | 3,60 <i>DM</i> ,  |
| j) einem Schwibbogen je angefangenes m <sup>2</sup> Reinigungsfläche .....  | 3,60 <i>DM</i> ,  |
| k) einem unbesteigbaren Rauchschornstein einer nichtgewerblichen Räumerei für das erste angefangene Meter .....   | 4,90 <i>DM</i> ,  |
| für jedes weitere angefangene Meter .....   | 1,20 <i>DM</i> ,  |

|  |                  |
|--|------------------|
| l) nichtgewerblichen Räucherarkaden, Räucheröfen, Trockenkammern sowie deren Rauchkanäle je angefangenes m <sup>2</sup> Reinigungsfläche .....   | 2,30 <i>DM</i> , |
| m) einem Rauchrohr — einschließlich des Rauchrohrstützens — von zentralen Warmwasserbereitungsanlagen, Müllverbrennungsanlagen sowie von Zentralheizungsfeuerstätten für das erste angefangene Meter ..... | 4,80 <i>DM</i> , |
| für jedes weitere angefangene Meter .....  | 1,20 <i>DM</i> , |
| n) einem Schornsteinaufsatz eines unbesteigbaren Rauchschornsteins .....   | 0,60 <i>DM</i> , |
| o) einem Schornsteinaufsatz eines besteigbaren Rauchschornsteins .....   | 1,60 <i>DM</i> , |
| p) einem Rauchkanal, an dem nur Feuerstätten angeschlossen sind, welche wegen zentraler Wärmeversorgung nicht mehr benutzt werden, je angefangenes Meter .....   | 1,20 <i>DM</i> . |

### § 3

#### Wiederkehrende Überprüfungen und Kehrungen

(1) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen an folgenden Anlagen besteht aus der Grundgebühr des Absatzes 2 und dem Überprüfungszuschlag des Absatzes 3:

|  |  |
|--|--|
| a) Abgasschornsteine mit einem lichten Querschnitt bis 10 000 cm <sup>2</sup> ,                        |  |
| b) Lüftungseinrichtung von Küchen, Wasch- und Aborträumen ohne Außenfenster,                           |  |
| c) Lüftungsschacht eines gewerblichen Betriebes,   |  |
| d) Wrasenfang und Abzugsweg einer ortsfesten gewerblichen Grillanlage,                                 |  |
| e) Windschutzeinrichtung — einschließlich des Berührungsschutzgitters — einer Außenwandgasfeuerstätte. |  |

(2) Die Grundgebühr beträgt je Überprüfung bei Anlagen in einem Gebäude mit

|  |                  |
|--|------------------|
| a) bis zu vier Geschossen einschließlich ..... | 4,00 <i>DM</i> , |
| b) mehr als vier Geschossen .....              | 4,20 <i>DM</i> . |

(3) Der Überprüfungszuschlag je Überprüfung und Anlage beträgt bei Anlagen im Sinne von Absatz 1

|   |                  |
|---|------------------|
| Buchstabe a   |                  |
| bei einem Geschoß .....   | 1,90 <i>DM</i> , |
| zwei Geschossen .....   | 3,60 <i>DM</i> , |
| drei Geschossen .....   | 5,40 <i>DM</i> , |
| vier Geschossen .....   | 7,20 <i>DM</i> , |
| fünf Geschossen .....   | 9,00 <i>DM</i> , |
| mehr als fünf Geschossen für jedes weitere Geschoß zusätzlich ..... | 2,50 <i>DM</i> , |
| Buchstabe b .....   | 5,00 <i>DM</i> , |
| Buchstabe c .....   | 7,00 <i>DM</i> , |
| Buchstabe d .....   | 3,90 <i>DM</i> , |
| Buchstabe e .....   | 2,10 <i>DM</i> . |

(4) Für regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen an den folgenden Anlagen sind nachstehende Gebühren je Überprüfung zu entrichten:

- a) Abgasgroßschornstein  
je angefangenes Meter ..... 2,50 *DM*,
- b) Rauchgroßschornstein  
je angefangenes Meter ..... 2,50 *DM*,
- c) unbesteigbarem Abgaskanal ..... 3,90 *DM*,
- d) besteigbarem Abgaskanal ..... 3,90 *DM*,
- e) Abgasrohr schornsteingebundener Gasfeuerstätten ..... 6,40 *DM*,
- f) Lüftungseinrichtung eines Heizraumes oder eines Raumes mit einer Müllverbrennungsanlage ..... 5,00 *DM*,
- g) Lüftungskanal eines gewerblichen Betriebes  
je angefangenes Meter ..... 1,70 *DM*.

(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Gebührensätze gelten auch an diesen Anlagen gleichzeitig durchzuführende Kehrungen ab. Dies gilt nicht für Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d.

§ 4

Zusammentreffen mehrerer Grundgebühren

Befinden sich in einem Gebäude mehrere der in § 2 Absatz 1 oder der in § 3 Absatz 1 genannten Anlagen, so ist jeweils neben den Kehr- oder Überprüfungszuschlägen nur die höchste Grundgebühr zu entrichten.

§ 5

Besonderer Arbeitsaufwand

(1) Konnte eine regelmäßig wiederkehrende Kehrung oder Überprüfung, deren Termin spätestens am Tage zuvor bekanntgegeben worden war, auch nach einer nochmaligen schriftlichen Ankündigung an dem hierin genannten Tage nicht durchgeführt werden, so ist für den besonderen Arbeitsaufwand eine zusätzliche Gebühr von 15,00 *DM* zu entrichten.

(2) Werden regelmäßig wiederkehrende Kehrungen oder Überprüfungen auf Wunsch des Eigentümers an Sonn- oder Feiertagen oder in der Zeit zwischen 17.00 und 7.00 Uhr ausgeführt, so ist dafür der doppelte Betrag der für diese Arbeit festgesetzten Gebühr zu entrichten, mindestens aber eine Gebühr von 20,00 *DM*.

§ 6

Ausbrennen eines Schornsteins und Reinigen von Grillanlagen

Die Gebühr für das Ausbrennen eines Schornsteins und für das Reinigen der Wrasenfänge und Abzugswege von ortsfesten gewerblichen Grillanlagen beträgt je Arbeitsstunde 56,00 *DM*. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet. Wird das Ausbrenn- oder Reinigungsmaterial vom Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so hat der Eigentümer die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

§ 7

Gebühren und Auslagen für Abgasmessungen

(1) Die Gebühr für Abgasmessungen nach § 9 a der Verordnung über Feuerungsanlagen in der Fassung vom 22. September 1978 (Bundesgesetzblatt I Seite 1574) beträgt:

- a) bei Feuerungsanlagen mit einer Meßstelle .... 38,20 *DM*,
- b) bei Feuerungsanlagen mit zwei Meßstellen ... 44,90 *DM*,
- c) bei Feuerungsanlagen mit einer Meßstelle über Durchgangshöhe ..... 40,90 *DM*,
- d) bei Feuerungsanlagen mit zwei Meßstellen über Durchgangshöhe ..... 49,60 *DM*.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann neben der Gebühr die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Auswertung der Abgasmessungen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entstehen.

§ 8

Neu- und Umbau eines Schornsteins, Rauchkanals, Abgaskanals oder einer Lüftungseinrichtung

(1) Für die Prüfung des Neu- oder Umbaus eines Schornsteins, Rauchkanals oder Abgaskanals einschließlich der Dichtheitsprobe und der Bescheinigung der Rohbau- und Schlußabnahme sowie einer überprüfungspflichtigen Lüftungseinrichtung sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

- a) Grundgebühr je betroffenes Geschoß ..... 6,00 *DM*,
- b) Zuschlag für die Rohbauabnahme je Schornstein ..... 9,50 *DM*,
- c) Zuschlag für die Schlußabnahme je Schornstein ..... 6,50 *DM*,
- d) Zuschlag für die Rohbauabnahme je Rauch- oder Abgaskanal ..... 3,50 *DM*,
- e) Zuschlag für die Schlußabnahme je Rauch- oder Abgaskanal ..... 2,50 *DM*,
- f) Zuschlag je Lüftungseinrichtung einschließlich der Kennzeichnung ..... 9,00 *DM*.

Die Mindestgebühr für die Prüfung beträgt je Grundstück ..... 25,00 *DM*.

(2) Werden bei der Rohbauabnahme durch die Dichtheitsprobe undichte Schornsteine oder sonstige Mängel festgestellt und muß deshalb die Prüfung wiederholt werden, so ist hierfür erneut eine Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d sowie eine halbe Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a zu entrichten. Das gleiche gilt bei der Wiederholung einer Schlußabnahme hinsichtlich der Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a, c und e.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a, b und d dürfen erst nach der Rohbauabnahme, die Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben c und e erst nach Schlußabnahme eingezogen werden. Die Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f darf erst nach der Kennzeichnung, der Unterschiedsbetrag zwischen den Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 und der Gebühr nach Absatz 1 Satz 2 erst nach der Schlußabnahme eingezogen werden.

§ 9

Ausbesserung eines Schornsteins, Rauchkanals oder Abgaskanals ohne Rohbauabnahme

Ist die Ausbesserung eines Schornsteins, Rauchkanals oder Abgaskanals ohne Rohbauabnahme und Dichtheitsprobe zu prüfen, so sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Grundgebühr je betroffenes Geschoß ..... 6,00 *DM*,  
 b) Zuschlag für die Schlußabnahme eines Schornsteins ..... 6,50 *DM*,  
 c) Zuschlag für die Schlußabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals ..... 2,50 *DM*.

## § 10

## Neuanschluß, Auswechslung oder Änderung einer Feuerstätte

(1) Für die Prüfung der Änderung einer Feuerungsanlage wegen des Neuanschlusses, der Auswechslung oder der Änderung einer Feuerstätte sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Freigabe des Schornsteins ..... 25,00 *DM*,  
 b) Schlußabnahme der Feuerungsanlage ..... 10,00 *DM*.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a darf erst nach der Freigabe des Schornsteins, die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe b erst nach der Schlußabnahme eingezogen werden.

## § 11

## Einziehung

(1) Die in den §§ 2 und 3 genannten Kehr- und Überprüfungsgebühren dürfen von dem für die Zeit zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, in Viertel-, Halb- oder Jahresbeträgen eingezogen werden, und zwar als Vierteljahresbetrag erst nach der ersten Kehrung oder Überprüfung, als Halbjahresbetrag nicht vor dem 1. April und als Jahresbetrag nicht vor dem 1. Juli des jeweils laufenden Kalenderjahres.

(2) Entsteht die Kehr- oder Überprüfungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, dürfen die in den §§ 2 und 3 genannten Kehr- und Überprüfungsgebühren jeweils erst nach der ersten Kehrung oder Überprüfung und in Vierteljahresbeträgen eingezogen werden.

(3) Die in den §§ 5 bis 7 und 9 genannten Gebühren sowie die Übergangsgebühr für Windschutzeinrichtungen von Außenwandgasfeuerstätten dürfen erst nach der Arbeitsausführung eingezogen werden.

## § 12

## Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgelegten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

## § 13

## Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Gebührenordnung sind außer den Begriffsbestimmungen der Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten die folgenden zu beachten:

- a) Gebäude ist jedes alleinstehende Bauwerk; aneinandergebaute Bauwerke und mehrere Bauwerke unter einem zusammenhängenden Dach gelten je für sich als Gebäude, wenn sie durch Brandwände oder durch an Stelle von Brandwänden zugelassene Trennwände gegeneinander abgegrenzt sind.  
 b) Geschoß ist das Kellergeschoß, Erdgeschoß und jedes weitere Stockwerk eines Gebäudes bis zum Fußboden des Dachgeschosses. Das Dachgeschoß gilt nur dann als Geschoß, wenn es als Wohnraum ganz oder teilweise ausgebaut oder so niedrig ist, daß der Dachausstieg nur kriechend erreicht werden kann, oder wenn die Länge des Schornsteins vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung 2,50 m oder mehr beträgt; hierbei wird für jede vollen 2,50 m dieses Teiles der Schornsteinlänge ein Geschoß berechnet. Als Geschoß gelten auch Rußgänge unterhalb des Erdgeschosses in Gebäuden, die kein Kellergeschoß haben. In Gebäuden, die keine Geschoßeinteilung haben — wie Kirchen, Türme und Hallen —, gelten jede vollen 2,50 m der Schornsteinlänge als Geschoß.  
 c) Als Länge oder Höhe eines Schornsteins ist der Abstand zwischen der Schornsteinsohle und der Schornsteinmündung, bei besteigbaren Schornsteinen über offenen Feuerstätten der Abstand zwischen der Herdoberfläche und der Schornsteinmündung, bei zusammengeführten Schornsteinen für den Nebenschornstein der Abstand zwischen seiner Sohle und der Einmündung in den Hauptschornstein zugrunde zu legen.  
 d) Unbesteigbar ist ein Schornstein, Rauchkanal und Abgaskanal mit einem lichten Querschnitt bis einschließlich 1800 cm<sup>2</sup>.  
 e) Besteigbar ist ein Schornstein, Rauchkanal und Abgaskanal mit einem lichten Querschnitt von mehr als 1800 bis einschließlich 10 000 cm<sup>2</sup>.  
 f) Großschornsteine sind Schornsteine, die an ihrer Sohle einen lichten Querschnitt von mehr als 10 000 cm<sup>2</sup> haben.

## § 14

## Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 18. Dezember 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 534), zuletzt geändert am 17. Januar 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
 Hamburg, den 12. Dezember 1978.

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung für das staatliche Schulwesen  
und die staatlichen Aufgaben der Berufsbildung**

Vom 12. Dezember 1978

Auf Grund der §§ 5, 6 und 12 des Gebührengesetzes vom  
9. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt  
Seite 103) wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für das staatliche Schulwesen und die staatlichen Aufgaben der Berufsbildung vom 14. Dezember 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 268), zuletzt geändert am 15. August 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 336), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für den Bereich der Berufsbildung und allgemeinen Fortbildung.“

2. § 1 Absatz 1 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Im Schulwesen und im Bereich der Berufsbildung und allgemeinen Fortbildung werden

Benutzungsgebühren nach Anlage A  
und  
Verwaltungsgebühren nach Anlage B  
erhoben.“

3. Die Anlagen A und B der Gebührenordnung erhalten die aus den Anlagen ersichtliche Fassung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Dezember 1978.

|  | Benutzungsgebühren      |  | Anlage A |
|--|-------------------------|--|----------|
| <b>I. Berufliche und allgemeine Fortbildung</b>  |                         |  |          |
| 1. Kurse an berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der unter den Nummern 2, 3 und 4 genannten:<br>je Wochenstunde und Halbjahr .....   | 25,— DM                 | 4. Kurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft   |          |
|  |                         | 4.1 Zweijährige Ausbildung je Halbjahr ..  | 580,— DM |
|  |                         | 4.2 Einjährige Ausbildung je Kurs .....  | 510,— DM |
| 2. Fachschule Farbe  |                         | 5. Hamburger Volkshochschule   |          |
| 2.1 Tageskurse je Unterrichtstag<br>(8 Stunden) .....  | 10,— DM                 | 5.1 je Semester  |          |
| 2.2 Abendkurse je Unterrichtstag<br>(4 Stunden) .....  | 5,— DM                  | 5.1.1 mit 4 bis 8 Doppelstunden .....  | 18,— DM  |
| 3. Kurse unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen oder sonstiger automatischer Anlagen zur Einführung in die Bedienung und die Benutzung solcher Anlagen:<br>je 4 Wochenstunden ..... | 50,— DM<br>bis 300,— DM | 5.1.2 mit 9 bis 15 Doppelstunden .....   | 30,— DM  |
|  |                         | 5.1.3 mit 16 bis 24 Doppelstunden .....  | 54,— DM  |
|  |                         | 5.2 für Studienfahrten   |          |
|  |                         | 5.2.1 von 3 bis 5 Tagen Dauer .....  | 15,— DM  |
|  |                         | 5.2.2 von mehr als 5 Tagen Dauer .....   | 25,— DM  |
|  |                         | 5.3 Ermäßigte Gebühr   |          |
|  |                         | 5.3.1 für einen Ehegatten ohne Einkommen, bei Studienfahrten nur, wenn beide Ehegatten an derselben Studienfahrt teilnehmen: |          |

Die Gebühr ist für jeden Teilnehmer in gleicher Höhe nach den Selbstkosten festzusetzen, die durch Inanspruchnahme von Geräten, Energie, Lehrkräften und Fremdleistungen entstehen.

|         |  |                 |                                  |   |                 |
|---------|--|-----------------|----------------------------------|---|-----------------|
| 5.3.1.1 | in den Fällen der Nummern 5.1.1 und 5.2.1 .....  | 9,— <i>DM</i>   | 6.2                              | Keine Gebühr wird erhoben für die Teilnahme von Schülern, Studenten, Soldaten ohne Gehalt, Zivildienstleistenden und deren Ehegatten ohne Einkommen an den Kursen nach den Nummern 1 und 2 sowie für die Teilnahme von Arbeitslosen und deren Ehegatten ohne Einkommen an Kursen nach den Nummern 1, 2 und 5. Eine Gebühr wird ferner nicht erhoben für die Teilnahme an Kursen der Jungen Volkshochschule. |                 |
| 5.3.1.2 | in den Fällen der Nummern 5.1.2 und 5.2.2 .....  | 18,— <i>DM</i>  | 6.3                              | Benutzung der Bibliothek des Instituts für Lehrerfortbildung durch Überschreiten der Leihfrist je angefangene Woche und Leihschein ....   | 1,— <i>DM</i>   |
| 5.3.1.3 | in dem Fall der Nummer 5.1.3 ....  | 30,— <i>DM</i>  |                                  | höchstens .....   | 20,— <i>DM</i>  |
| 5.3.2   | für Rentner, Pensionäre und Personen über 65 Jahre und deren Ehegatten ohne Einkommen .....                                | 9,— <i>DM</i>   | II. Staatliche Jugendmusikschule |   |                 |
| 5.3.3   | für Schüler, Studenten, Soldaten ohne Gehalt, Zivildienstleistende und deren Ehegatten ohne Einkommen .....                | 5,— <i>DM</i>   | 7.                               | Grundkurse, Sing- und Rhythmikgruppen: je Unterrichtsjahr .....   | 75,— <i>DM</i>  |
| 5.4     | Kurse nach dem Bildungsurlaubsgesetz   |                 | 8.                               | Instrumentalkurse je Unterrichtsjahr:   |                 |
| 5.4.1   | Intensivkurse  |                 | 8.1                              | bei Einzelunterricht .....  | 600,— <i>DM</i> |
| 5.4.1.1 | mit 40 Wochenstunden (Dauer 2 Wochen) .....  | 100,— <i>DM</i> | 8.2                              | Bei Gruppenunterricht wird eine Gebühr in Höhe der Gebühr nach Nummer 8.1 erhoben und zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Gruppe aufgeteilt. Verringerungen der Mitgliederzahl im Laufe des Unterrichtsjahres bleiben unberücksichtigt.   |                 |
| 5.4.1.2 | mit 40 Wochenstunden (Dauer 1 Woche) .....   | 70,— <i>DM</i>  |                                  |   |                 |
| 5.4.2   | Allgemein orientierte Kurse  |                 |                                  |   |                 |
| 5.4.2.1 | mit 40 Wochenstunden (Dauer 2 Wochen) .....  | 100,— <i>DM</i> |                                  |   |                 |
| 5.4.2.2 | mit 40 Wochenstunden (Dauer 1 Woche) .....   | 70,— <i>DM</i>  |                                  |   |                 |
| 6.      | Besondere Regelungen   |                 |                                  |   |                 |
| 6.1     | Für Kurse mit politischem Bildungsinhalt wird mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 5.3 eine um 50% ermäßigte Gebühr erhoben. |                 |                                  |   |                 |

## Verwaltungsgebühren

Anlage B

|                                   |   |                                       |   |  |                                       |
|-----------------------------------|---|---------------------------------------|---|--|---------------------------------------|
| I. Allgemeine Verwaltungsgebühren |   |                                       |   |  |                                       |
| 1.                                | Ausfertigung von Schulbesuchs- und sonstigen Teilnahmebescheinigungen für das laufende Schuljahr oder den laufenden Lehrgang .....  | gebührenfrei                          | 5.  | Ausfertigung sonstiger Bescheinigungen ....  | 7,— <i>DM</i><br>bis 70,— <i>DM</i>   |
| 2.                                | Ausfertigung einer Zeitschrift  |                                       | 6.  | Staatliche Genehmigung oder staatliche Anerkennung einer Privatschule .....  | 1400,— <i>DM</i>                      |
| 2.1                               | Schülerausweise .....   | 3,— <i>DM</i>                         | 7.  | Genehmigung des Trägerwechsels einer Privatschule .....  | 380,— <i>DM</i>                       |
| 2.2                               | Zeugnisse, Einzelzeugnisse in Zeugnisbüchern und Prüfungsurkunden .....   | 14,— <i>DM</i><br>bis 70,— <i>DM</i>  | 8.  | Erfolglose Rechtsbehelfsverfahren einschließlich Rechtsbehelfsverfahren in Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten ..... | 20,— <i>DM</i><br>bis 200,— <i>DM</i> |
| 3.                                | Nachträgliche Ausfertigung von Bescheinigungen über Schulbesuch, Prüfungen und dergleichen .....  | 7,— <i>DM</i><br>bis 70,— <i>DM</i>   | Bei Teilerfolg des Rechtsbehelfs ist die Gebühr anteilig festzusetzen.<br>Soweit dieser Abschnitt Rahmengebühren vorsieht, ist die Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Amtshandlung festzusetzen. |  |                                       |
| 4.                                | Erteilung einer Bescheinigung an Einrichtungen allgemein- oder berufsbildender Art zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzblatt I Seite 1682) in der jeweils geltenden Fassung ..... | 70,— <i>DM</i><br>bis 700,— <i>DM</i> | II. Gebühren für Prüfungen  |  |                                       |
|                                   |   |                                       | 9.  | Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlusszeugnisses der Volksschule .....   | 75,— <i>DM</i>                        |
|                                   |   |                                       | 10.   | Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlusszeugnisses der Realschule .....  | 75,— <i>DM</i>                        |

|   |          |   |          |
|---|----------|---|----------|
| 11. Fremdenprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife .....                                     | 100,— DM | 22.1 Prüfung in Kurzschrift .....   | 30,— DM  |
| 12. Fremdenreifeprüfung .....   | 100,— DM | 22.2 Phontypistenprüfung .....  | 35,— DM  |
| 13. Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis .....                        | 85,— DM  | 22.3 Stenotypistenprüfung .....   | 35,— DM  |
| 14. Prüfung zur Anerkennung eines ausländischen Reifezeugnisses deutscher Staatsangehöriger ..... | 60,— DM  | 23. Elementarprüfung Deutsch für Ausländer ..   | 50,— DM  |
| 15. Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender .....                  | 90,— DM  | 24. Fremdenprüfung für Altenpfleger .....   | 95,— DM  |
| 16. Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis (Latinum, Graecum, Hebraicum) .....                        | 50,— DM  | 25. Staatliche Anerkennung als Altenpfleger ..  | 43,— DM  |
| 17. Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses der zweijährigen Handelsschule .....      | 80,— DM  | 26. Fremdenprüfung für Bauzeichner (Hochbau) und Technische Zeichner (Maschinenbau)   | 125,— DM |
| 18. Fremdenprüfung zur Feststellung der Bildungsreife zum Besuch einer Fachschule ...             | 80,— DM  | 27. Fremdenprüfung zum Erwerb des staatlichen Abschlußzeugnisses für Logopädie .....  | 240,— DM |
| 19. Fremdenprüfung zur Erlangung der Fachschulreife an der Berufsaufbauschule .....               | 80,— DM  | Für Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Gebühren. Für die Wiederholung eines Teils der Prüfung wird die halbe Gebühr erhoben.                                    |          |
| 20. Fremdenprüfung für Techniker und Chemotechniker .....   | 160,— DM | Fremdenprüfungen, die gleichzeitig mit der Abschlußprüfung einer staatlichen Schule bei den Teilnehmern an dieser Abschlußprüfung abgenommen werden, sind gebührenfrei. |          |
| 21. Fremdenprüfung für chemisch-technische Assistenten .....                                      | 190,— DM | III. Besondere Regelungen   |          |
| 22. Fertigkeitprüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben                                     |          | 28. Bearbeitung eines Ersatzexemplars bei Verlust eines beim Benutzer abhanden gekommenen Buchs der Bibliothek des Instituts für Lehrerfortbildung                      |          |
|   |          | 28.1 identisches Exemplar .....   | 25,— DM  |
|   |          | 28.2 nichtidentisches Exemplar .....  | 45,— DM  |
|   |          | 28.3 Zuschlag zu den Nummern 28.1 und 28.2, wenn die Bibliothek das Ersatzbuch beschafft .....  | 10,— DM  |

### Vierte Verordnung

#### zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für Kaufleute an der Universität Hamburg

Vom 12. Dezember 1978

Auf Grund von § 66 Absatz 3 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127) wird nach Anhörung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften verordnet:

#### Einziges Paragraph

Die Ordnung der Diplomprüfung für Kaufleute an der Universität Hamburg vom 8. Februar 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21), zuletzt geändert am 3. Juni 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 112), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Vertretern der Professoren, je einem Vertreter der Dozenten, der wissenschaftlichen Assistenten und der Studenten.“

2. In § 20 Absatz 3 wird der Punkt am Ende der Nummer 6 von Gruppe A durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Ökonometrie.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Dezember 1978.

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für Volkswirte**  
**an der Universität Hamburg**

Vom 12. Dezember 1978

Auf Grund von § 66 Absatz 5 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127) wird nach Anhörung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften verordnet:

Einziges Paragraph

Die Ordnung der Diplomprüfung für Volkswirte an der Universität Hamburg vom 8. Februar 1972 mit der Änderung vom 21. November 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 28 und 235) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Vertretern der Professoren, je einem Vertreter der Dozenten, der wissenschaftlichen Assistenten und der Studenten.“
2. In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Chemie (Warenkunde)“ ein Komma gesetzt und in jeweils einer neuen Zeile die Wörter „Statistik,“ und „Ökonometrie“ eingefügt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Dezember 1978.